

24.09.03

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts (ArbRModG)

- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen

Punkt 17 b der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 9 Nr. 3

Artikel 9 Nr. 3 (Änderung des Arbeitsförderungsrechts (SGB III)) wird wie folgt gefasst:

„ § 127 wird wie folgt geändert:

„Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beträgt

Nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens... Jahren	Monate
1	3
3	6
10	12
20	15
30	18

...

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit sind strenger zu fassen, um die Bundesanstalt für Arbeit finanziell zu entlasten und so Spielräume für Senkungen des Beitragssatzes zu schaffen.

Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ist dabei noch stärker auf die Gesamtdauer der Versicherungspflichtverhältnisse abzustellen. Dem Grundsatz: Lebensleistung muss sich lohnen, ist noch stärker Rechnung zu tragen.